

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1956

Nummer 66

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 6. 1956, Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1956. S. 1377.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 28. 5. 1956, Änderung der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 (HMBI. 1931 S. 199) zur Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131). S. 1379.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 6. 6. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung. S. 1379.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

K. Justizminister. — C. Innenminister. — G. Arbeits- und Sozialminister.

Gem. RdErl. 5. 6. 1956, Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen. S. 1380.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

9. 6. 1956, 7. Tagung der 1. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. S. 1384.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1956

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1956 —
III B 6/25—5956/56

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohn-gemeinden (GewStAusglGes.) v. 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 4. April 1955 (GV. NW. S. 55) gebe ich bekannt, daß mit den

Ländern
Hessen,
Niedersachsen und
Rheinland-Pfalz

für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs mit Gemeinden dieser Länder die Gegenseitigkeit sicherge-stellt ist. Ferner ist mit den Ländern

Baden-Württemberg,
Bayern und
Schleswig-Holstein

die Gegenseitigkeit sichergestellt, soweit der Ausgleichs-betrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs des Rechnungsjahres 1956 sind in den einzelnen Ländern folgende Höchstbeträge festgesetzt:

Hessen	70,— DM
Niedersachsen	70,— DM
Rheinland-Pfalz	40,— DM
Baden-Württemberg	50,— DM
Bayern	50,— DM
Schleswig-Holstein	70,— DM

Die Gegenseitigkeit ist jeweils nur im Umfang der geringeren Leistung sichergestellt. Das gilt nicht nur hinsichtlich des Höchstbetrages, sondern auch soweit sich z. B. dadurch eine Abweichung ergibt, daß in einigen der übrigen Länder die Durchführung des Gewerbesteueraus-gleichs davon abhängig ist, daß eine Mindestzahl an Ar-beitnehmern aus der Wohngemeinde in der Betriebs-gemeinde beschäftigt ist. In den Ländern Niedersachsen

und Schleswig-Holstein ist die Durchführung des Gewer-besteuerausgleichs nicht mehr von dem Vorhandensein einer Mindestzahl von Pendlern abhängig. Dagegen ent-fällt die Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages,

1. in Hessen, wenn am Stichtag in der Betriebsgemeinde nicht mehr als 5 Arbeitnehmer aus der Wohngemeinde beschäftigt waren
2. in Rheinland-Pfalz, wenn am Stichtag in der Betriebs-gemeinde nicht mehr als 8 Arbeitnehmer aus der Wohngemeinde beschäftigt waren
3. in Baden-Württemberg und Bayern, wenn der Aus-gleichsbetrag
 - a) an eine Wohngemeinde mit nicht mehr als 3000 Einwohnern nur für sechs oder weniger Arbeit-nehmer,
 - b) an eine Wohngemeinde mit mehr als 3000 Einwoh-nern nur für zehn oder weniger Arbeitnehmer zu zahlen wäre.

Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteueraus-gleichs 1956 ist in Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein der der Ausstellung der Lohnsteuer-karten für 1956 zugrunde gelegte Tag, also der 20. 9. 1955. In Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz richtet sich der Gewerbesteuerausgleich 1956 nach der bei der letzten Personenstandsaufnahme ermittelten Zahl der auswärts beschäftigten Arbeitnehmer, die indessen ebenfalls am 20. 9. 1955 durchgeführt worden ist.

Den Gemeinden wird schon jetzt empfohlen, auch im Rechnungsjahr 1957 und den folgenden Rechnungsjahren Ausgleichsansprüche gegenüber Betriebsgemeinden der vorstehend aufgeführten Länder fristgerecht anzumelden und Ausgleichsansprüche von Wohngemeinden der Nach-barländer unter dem Vorbehalt anzuerkennen, daß die Gegenseitigkeit zwischen Nordrhein-Westfalen und dem betreffenden Nachbarland gesichert ist. Sollte die Gegen-seitigkeit nicht mehr in dem bisherigen Umfang gesichert sein oder sollten die Bestimmungen über den Gewerbe-steuerausgleich in den Nachbarländern geändert werden, so wird dies rechtzeitig im Ministerialblatt bekanntgege-ben werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1377.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anderung der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 (HMBL 1931 S. 199) zur Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGL. I S. 131)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 5. 1956 — II/F 4 — 45—00

Der RdErl. v. 4. 4. 1956 (MBL. NW. S. 719) wird rückwirkend ab 20. April 1956 folgendermaßen geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „i. d. F. d. Erlasse d. Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 31. 5. 1933 (MBiWiA. 1933 S. 322) u. 6. 3. 1934 (MBiWiA. 1934 S. 102)“ durch die Worte „unter Aufhebung des Erlasses d. Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 31. 5. 1933 (MBiWiA. 1933 S. 322) und der Ziff. 3 und 4 des Erlasses d. Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 6. 3. 1934 (MBiWiA. 1934 S. 102) sowie der RdErl. d. Reichswirtschaftsministers v. 28. 3. 1939 (MBiWiA. 1939 S. 314) und 18. 2. 1941 (RWMBL. 1941 S. 58)“ ersetzt.
2. In Ziff. 1 Satz 1 werden die Worte „unter Zugrundelegung der für Beamte der Stufe III geltenden Sätze“ gestrichen. Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Soweit sie nicht Beamte sind, erhalten sie Reisekostenvergütung bis zu den Sätzen der Stufe II für Beamte. Prüfungsmitglieder, die Beamte sind, erhalten die für Beamte ihrer Besoldungsgruppe festgesetzte Reisekostenvergütung.“

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBL. NW. 1956 S. 1379.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
A. Jahnke Stolberg-Dorff	C Nr. 26/54 28. 12. 1954	GAA Aachen
Franz Sandmann Neuenkirchen Sutrum-Harum 100	C Nr. 3/55 25. 8. 1955	GAA Coesfeld
Josef Marquardt Mühlenschmidt- hausen Nr. 8	B Nr. 17/55 19. 3. 1955	GAA Hagen
Helmut Oelmann Schnathorst Nr. 155 Krs. Lübbecke	C Nr. 2/54 4. 2. 1954	GAA Minden
Adolf Timmermann Lippstadt Geiststraße 41	C Nr. 1/55 18. 1. 1955	GAA Soest
Fritz Busch Anröchte Krs. Lippstadt Clieverstr. 304	B Nr. 20/55 8. 11. 1955	GAA Soest

— MBL. NW. 1956 S. 1379.

K. Justizminister

C. Innenminister

G. Arbeits- und Sozialminister

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2,
d. Innenministers — I C 2/17 — 55,
u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 9.703
v. 5. 6. 1956

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen beteiligten Verwaltungen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

I. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Geschworenen

1. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts sowie die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschworenen für die Schwurgerichte. Er verteilt die Zahl der Hauptgeschworenen und der Hauptschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und teilt sie den Amtsgerichten mit (§ 43, 58, 77, 84 GVG).

Termin für die Mitteilung: 31. August jedes zweiten T. Jahres.

2. Die Zahl der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen ist so zu bemessen, daß jeder Hauptschöffe im Geschäftsjahr mindestens zu 12 ordentlichen Sitzungstagen des Schöffengerichts oder der Strafkammer und jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird (§§ 43, 77, 84, 85 GVG).

II. Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

1. Die Gemeinden stellen in jedem zweiten Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene auf (§§ 36, 77, 84 GVG).
2. In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden
 - a) mit 500 oder weniger Einwohnern insgesamt 5 Personen,
 - b) mit mehr als 500 Einwohnern mindestens 6 Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person (§ 36 Abs. 3 GVG).
3. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch Geburtsort, Geburtstag und den Beruf des Vorgesetzten enthalten (§§ 36, 77, 84 GVG).
4. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
 - a) Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenamte unfähig sind, nämlich:
 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
 - b) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich:
 1. Personen, die z. Z. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, die z. Z. der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
 3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

- c) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich:
1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen ablehnen (§§ 35, 77, 84 GVG):
- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
 - c) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
 - e) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

6. Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amte des Schöffen oder Geschworenen geeignet sind.

Die vorzuschlagenden Personen sind möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung zu entnehmen. Bei der Auswahl sollen die verschiedenen Berufsgruppen und Altersklassen berücksichtigt werden, wobei auch geeignete Frauen in angemessener Zahl vorzuschlagen sind. Das verantwortungsvolle Amte eines Schöffen oder Geschworenen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und — wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes — körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amte eines Schöffen oder Geschworenen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77, 84 GVG).

8. Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:

T. 15. August jedes zweiten Jahres.

9. Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. August abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 2 GVG).

10. Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung dem Amtsgericht des Bezirks einzureichen.

T. Termin: 31. August jedes zweiten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77, 84 GVG).

11. Der Amtsrichter prüft die Vorschlagslisten des Bezirks, stellt sie zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

III. Wahl der Schöffen und Geschworenen

1. Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem zweiten Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die Schöffen und Geschworenen wählt. Er besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und 10 Vertrauenspersonen als Beisitzern (§§ 40, 84 GVG).

2. Als Verwaltungsbeamte gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter (VO. v. 20. März 1956 GV. NW. S. 127).

3. Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§§ 40 Abs. 3, 84 GVG). Abschnitt II Ziff. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- a) Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die 10 Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die zehn Vertrauenspersonen.

- b) Umfaßt der Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

- c) Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt, jedem Verwaltungsbezirk aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt.

Das Nähere regelt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:

bis zum 31. August jedes zweiten Jahres.

T.

4. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin:

15. September jedes zweiten Jahres.

T.

5. Der Ausschuss tritt in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und 5 Vertrauensleute anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG). Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlußfassung des Ausschusses herbei.

6. Aus den berichtigten Vorschlagslisten wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen für die nächsten zwei Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern und von Hauptgeschworenen für die Schwurgerichte.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben, wählt der Ausschuss außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfsschöffen und Hilfgeschworenen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77, 84 GVG). Bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen ist darauf zu achten, daß niemand als Schöffe bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer oder als Geschworener gewählt wird (§§ 77 Abs. 4, 84 GVG).

7. Die Namen der zu Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenslisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffenslisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen der gewählten Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen der Hauptschöffen und der Hilfsschöffen, die für die Strafkammer gewählt sind, und die Namen der Geschworenen und Hilfgeschworenen teilt der Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mit. Dieser stellt sie zu Schöffen- und zu Geschworenenlisten zusammen.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

T. 15. Oktober jedes zweiten Jahres.

8. Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen und die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt (§§ 45 Abs. 2, 86 GVG).

Termin für die Auslosung:

T. bis zum 30. November jedes Jahres.

IV. Jugendschöffen

Die vorstehenden Abschnitte I bis III finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- T. 1.** Die von dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sind den Amtsgerichten bis zum **1. Juli jedes zweiten Jahres** mitzuteilen.

- 2.** Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt (Jugendwohlfahrtsausschuß) die Zahl der vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt er die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendämter (Jugendwohlfahrtsausschuß) vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile.

T. Termin: 1. Juli jedes zweiten Jahres.

- 3.** Auf Grund der Mitteilung des Landgerichtspräsidenten stellen die Jugendwohlfahrtsausschüsse die Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen auf. In die Vorschlagslisten soll die dreifache Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

- 4.** Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

T. 5. Die Vorschlagslisten sind bis zum 15. August jedes zweiten Jahres aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. August abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 6.** Die Jugendwohlfahrtsausschüsse reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

T. Termin: 15. September jedes zweiten Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.** Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß (§ 35 Abs. 4 JGG).

- 8.** Die Jugendschöffen werden in besondere, für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

V. Zusammenfassung der in den vorstehenden Abschnitten I bis IV bestimmten Termine, bis zu welchen die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind

1. Juli jedes zweiten Jahres

Bestimmung und Verteilung der Zahl der Jugendschöffen durch den Landgerichtspräsidenten.

Mitteilung

- a) an die Amtsgerichte,
b) an die Jugendämter (Jugendwohlfahrtsausschüsse).

15. August jedes zweiten Jahres

- a) Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene durch die Gemeinden,

- b) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendwohlfahrtsausschüsse.

31. August jedes zweiten Jahres

Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten.

31. August jedes zweiten Jahres

Einreichung der Vorschlagslisten an das zuständige Amtsgericht.

31. August jedes zweiten Jahres

Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Geschworenen durch den Landgerichtspräsidenten.

Mitteilung an die Amtsgerichte.

31. August jedes zweiten Jahres

Wahl der Vertrauenspersonen.

15. September jedes zweiten Jahres

Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.

16. 9. bis 15. 10. jedes zweiten Jahres

Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen.

15. Oktober jedes zweiten Jahres

Übersendung der Verzeichnisse durch den Amtsrichter an den Landgerichtspräsidenten.

30. November jedes Jahres

Auslosung der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen für das bevorstehende Geschäftsjahr.

— MBl. NW. 1956 S. 1380.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**7. Tagung der 1. Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Zu der siebenten Tagung der ersten Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe lade ich Sie auf

**Freitag, den 29. Juni 1956, 11.00 Uhr, nach
Münster/W., Landeshaus, Warendorfer Str. 1
Sitzungssaal (Lichthof),**

ein. Die Tagung wird am Samstag, dem 30. Juni 1956, fortgesetzt.

Tagesordnung:

- I. STEINGEDENKSTUNDE um 11.00 Uhr
aus Anlaß des 125. Todestages
mit Gedenkreden
des Herrn Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer
sowie
des Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff.
Da die Festsitzung über den Rundfunk übertragen wird, ist es erforderlich, daß die Plätze im Sitzungssaal um 10.50 Uhr bereits eingenommen sind.

II. Sitzung um 16.00 Uhr.

Berichte der Vorsitzenden der Fachausschüsse über die bisher geleistete Arbeit:

- a) Fachausschuß für Wohlfahrts- und Gesundheitspflege
- b) Fachausschuß für Jugendwohlfahrt
- c) Fachausschuß für Hochbauverwaltung
- d) Fachausschuß für Straßenwesen
- e) Fachausschuß für landschaftliche Kulturpflege.

III. Sitzung am 30. Juni 1956 um 9.30 Uhr:

1. Änderung der Satzung der WZK.

Berichterstatte:

Rechtsanwalt Schulze-Waltrup, stellv. Vorsitzender des Fachausschusses für Kommunalwirtschaft.

Drucksache Nr. 1.

2. Berichte der Vorsitzenden der Fachausschüsse über die bisher geleistete Arbeit:

- a) Fachausschuß für Kommunalwirtschaft
- b) Fachausschuß für Wohnungs- und Siedlungswesen
- c) Fachausschuß für Wasserwirtschaft, Landeskultur und Landesplanung

d) Rechnungsprüfungsausschuß

e) Fachausschuß für Finanzwesen

sowie

f) des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses.

IV. Verschiedenes.

Vor der Sitzung am 30. Juni 1956 wird um 9.00 Uhr im Lichthof des Landeshauses eine Ausstellung über Aufgaben und Tätigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eröffnet.

Ich bitte um unverzügliche schriftliche Mitteilung, sobald Sie feststellen, daß Sie an der Tagung nicht teilnehmen können.

E. Bach

Oberbürgermeister

Vorsitzender der

1. Landschaftsversammlung.

An die

Mitglieder der 1. Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1956 S. 1384.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

